

Fall Steinbruch Campiun, Sevelen (SG)



(Foto: Pro Natura St. Gallen-Appenzell)

Zahlen und Fakten:

Schutzwürdigkeit und Schutzstatus

Das Mosaik aus Trockenwiesen und Laubmischwäldern zwischen Sargans und Buchs – und damit auch das Gebiet des Steinbruchs Campiun – gehört zu den primären Schutzzielen des 1996 geschaffenen BLN-Gebiet Nr. 1613, „Speer-Churfürsten-Alvier“. Der besondere natur- und landschaftsschützerische Wert von Campiun war deshalb dem Kanton und dem Gemeinderat von Sevelen durchaus bewusst. Trotzdem wollten sie einen Teil des Gebietes für den Hartschotterabbau opfern. Die Ortsgemeinde Sevelen – sonst dem Naturschutz wohlgesinnt – befürwortete als Grundeigentümerin die Erweiterung, weil für sie „die künftigen Einnahmen aus dem Steinbruch Campiun existenzsichernd“ seien. Die Bürgerschaft der Ortsbürgergemeinde Sevelen stimmte am 9. Juni 1996 an der Urne der Konzessionserweiterung zu.

Chronologie

1989 wird mit Grossratsbeschluss im Gesamtplan Natur- und Heimatschutz zum kantonalen Richtplan Campiun ein „Lebensraum Kerngebiet“ („Unberührtheit und naturschutzähnlichen Charakter bewahren“) zugeschrieben. Im kantonalen Richtplan wird Campiun sowohl als Abbau- als auch als Deponiestandort angeführt.

1990 hat der Gemeinderat die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes „Ran-

serholz-Valcupp“ im Zonenplan ausdrücklich anerkannt und es der Schutzverordnung als Landschaftsschutzgebiet unterstellt. Davon ausgenommen blieb einzig der alte Steinbruch Campiun. Die Basaltstein AG hat 1990 keine Einsprache gegen diese Unterschutzstellung erhoben!

1992 ist das Ranserholz (mit Campiun) im Regionalplan als „Naturschutzgebiet“ und „Lebensraum bedrohter Tierarten“ bezeichnet („keine weitere Konzession für den Steinbruch“).

1996 hat der Gemeinderat Sevelen die Einsprache von Pro Natura gegen die von ihm 1994 bzw. 1996 beschlossene Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes Ranserholz vollumfänglich geschützt, d.h. die Verkleinerung aufgehoben („Der Gemeinderat anerkennt die Schutzwürdigkeit des Ranserholzes nach wie vor.“). Der Gemeinderat war allerdings auch der Meinung, er könne zu einem späteren Zeitpunkt den Gesteinsabbau trotzdem zulassen.

1996 legten die Basaltstein AG und die Ortsgemeinde Sevelen als Grundeigentümerin das Projekt für eine gewaltige Erweiterung des Steinbruchs südwärts des bestehenden vor: Neues Abbaugelände 9,5 ha; Abbaudauer 40 Jahre; Abbauvolumen 2,5 Mio m³; Rodungsfläche 35 ha.

1997 erhob Pro Natura Einsprache beim Gemeinderat Sevelen (gegen Abbauplan und Erschliessungsstrasse) sowie beim Kantonsforstamt (gegen Rodung) und beantragte Ablehnung.

2000 hat die Basaltstein AG ihr Erweiterungsgesuch von 1996 zurückgezogen und es gleichzeitig unverändert neu eingereicht. Anlass zu dieser Finte bot die Änderung der Zuständigkeit für Rodungsbewilligungen, die per 1.1.2000 vom Bund an die Kantone übergegangen war. Der Kanton St. Gallen stand im Gegensatz zum Bund ja diesem Projekt stets sehr positiv gegenüber, was sich auch im folgenden Rechtsmittelverfahren bestätigen sollte. Pro Natura erhob erneut Einsprache gegen das Gesamtprojekt. Der für eine objektive Beurteilung der natur- und landschaftsschützerischen Auswirkungen der Steinbruch-Erweiterung entscheidende Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) sei „fachlich offensichtlich ungenügend“.

2001 wies der Gemeinderat Sevelen alle Einsprachen ab.

2004 entschied die Regierung betreffend die Rekurse und **2005** das kantonale Verwaltungsgericht bezüglich der Beschwerden ebenso.

2005 gelangten die Abgewiesenen – neben Pro Natura und WWF auch das BUWAL (!) und der Einwohnerverein Rans-Oberrädis – ans Bundesgericht, das die Beschwerden am 1. Juni 2006 guthiess! Das Bundesgericht stützte sich dabei auf das Gutachten der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), wonach die Steinbruch-Erweiterung einen „schwerwiegenden Substanzverlust“ dieser Kulturlandschaft bewirken und daher ein wesentlicher Teil des BLN-Gebietes stark beeinträchtigt würde. Eine solche Beeinträchtigung wäre aber nur zulässig, wenn das Abbauinteresse von nationaler Bedeutung wäre. „Davon kann zurzeit aber nicht die Rede sein.“, erklärt das Bundesgericht kurz und bündig.

Links/Kontaktpersonen

Dr. Christian Meienberger, Pro Natura St. Gallen-Appenzell, Tel. 071 260 16 65
RA Franciska Hildebrand, WWF St. Gallen, Tel. 071 222 77 52